

A 14 K-943/2006-10

Graz, am 17.10.2007

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0\Deckpl2\1.Änd. GR-Beschl
DI Rogl/Hö

DECKPLAN 2 – Beschränkungs-
Zonen für die Raumheizung
1. ÄNDERUNG

Beschluss

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Der /Die BerichterstatterIn:

Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 47/2007

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 15. März 2007 beschlossen, den Entwurf des Deckplanes 2 - Beschränkungszonen für die Raumheizung – 1. Änderung in der Zeit vom 29. März 2007 bis 29. Mai 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Absicht, den Deckplan 2 zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 28. März 2007 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt wurden. Weiters erging die Kundmachung an die Bezirksvorstehung der Bezirke I –XVII.

In der Kundmachung waren alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 29. März 2007 bis 29. Mai 2007 während der Arbeitsstunden, von Montag bis Freitag von 8,00 Uhr - 15,00 Uhr, die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes langten **3 Stellungnahmen** und **4 Einwendungen** gegen den im Stadtplanungsamt aufgelegten Entwurf ein.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den Einwendungen wie folgt auseinander:

Kursive Schrift *Kurzfassung der Einwendung*
Normale Schrift..... Erledigung der Einwendung

EINWENDUNGEN:

A 14-K-943/2006-2 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stellungnahme:

Das Bundesministerium gibt bekannt, dass im Gebiet von Graz keine Bergbauberechtigungen bekannt sind.

Erledigung: Nicht erforderlich, da nur um Kenntnisnahme ersucht wird.

A 14-K-943/2006-3 Amt der Stmk. Landesregierung, FA 12B, Tourismus-Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung

Die o.a. Fachabteilung übermittelt eine Leermeldung.

Erledigung: nicht erforderlich

A 14-K-943/2006-4 Amt der Stmk. Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung

Die o.a. Fachabteilung erstattet eine Nullmeldung.

Erledigung: nicht erforderlich

A 14-K-943/2006-5 Österreichischer Kachelofenverband

Einwendung

- 1) *Es wird geltend gemacht, dass die Nennwärmeleistung von Kachelöfen, Kombiöfen und Heizkaminen je nach Betriebsweise und Speicher nicht immer der momentanen oder mittleren Heizleistung entspricht und diese Geräte daher von der Regelung ausgenommen werden sollten.*

- 2) *Weiters wird eingewendet, dass der vorgelegte Entwurf fossile Energieträger forcieren und den Austausch veralteter Holzfeuerungen erschweren würde.*

Erledigung:

- ad 1) Die Nennwärmeleistung ist in § 2 Z. 17 Stmk. Feuerungsanlagengesetz, LGBl. 73/2001, definiert und somit nicht Gegenstand des Deckplanes 2. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es außerdem, alternativ die Gebäudeheizlast oder den tatsächlichen Heizwärmebedarf als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Das Einbeziehen der Nennwärmeleistung in die Berechnung ist also möglich, nicht aber zwingend notwendig. Moderne Holzheizungen in Gebäuden mit hohem Wärmedämmstandard sind auf Grund der Regelungen des Deckplanes 2 nun auch in jenen Zonen zulässig, in denen bisher ein generelles Verbot von festen Brennstoffen galten hat.
- ad 2) Die Festlegungen in den „Beschränkungszonen für die Raumheizung“ forcieren keineswegs die fossilen Energieträger sondern stellen durch die Limitierung der Staubemission lediglich erhöhte Anforderungen bei der Verwendung von Festbrennstoffen für die Raumheizung. Angesichts der Feinstaubproblematik in den weniger gut durchlüfteten Bereichen der Landeshauptstadt Graz kommt daher der Verringerung der Staubbelastung besondere Bedeutung zu, ohne damit die Kyoto Ziele zur CO₂ Reduktion in Frage stellen zu wollen.

A 14-K-943/2006-6 ARGE Luft – Lärm (DI Gottfried Weißmann)

Einwendung:

- 1) *Die ARGE Luft – Lärm bemängelt, dass das kommunale Entwicklungskonzept Graz nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde, dass die geplanten Fernwärmeanschlussbereiche durch Gasversorgung unterlaufen worden seien und die (im Entwurf zum 2.0 Flächenwidmungsplan 1990 im Deckplan 2) vorgesehenen Verbotszonen für feste und flüssige Brennstoffe von ursprünglich 60 % auf nur mehr 1% des Stadtgebietes reduziert worden seien.*
- 2) *Die nunmehr vorgesehene Änderung des Deckplanes 2 wird begrüßt, es sei aber nicht absehbar, ob diese Verordnung auch tatsächlich kundgemacht und von der Baubehörde angewandt werden wird.*

Erledigung:

- ad 1) Das kommunale Energiekonzept Graz enthält eine Fülle an Ideen, Vorgaben und Maßnahmenvorschläge für einen möglichst umweltschonenden und effizienten Einsatz von Energie für alle Bereiche des täglichen Lebens. Eine Kundmachung des KEK hätte diesem allerdings einen Verordnungscharakter verliehen und hätte - bereits im Vorfeld der fachlichen und politischen Diskussion - zu einer drastischen Einengung seiner Inhalte geführt. *(Weitere Ausführungen zu diesem Thema müssen an dieser Stelle unterbleiben, da sie nicht Gegenstand der Beschlussfassung über den Deckplan 2 –1. Änderung sind.)*

Zum Vorhalt, betreffend das geringe Ausmaß der (im 2.0 und 3.0 Flächenwidmungsplan im Rahmen des Deckplanes 2 noch enthaltenen) „Beschränkungszone für die Raumheizung“ wird angemerkt, dass der Geltungsbereich nunmehr beinahe das gesamte Bauland der Stadt Graz abdeckt und damit flächendeckend eine Verringerung der Feinstaubbelastung aus dem Hausbrand bewirken kann.

- ad 2) Der Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Deckplanes 2 wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde selbstverständlich im Amtsblatt der Landeshauptstadt kundgemacht werden. Die in der Einwendung geäußerte Skepsis betreffend die Anwendung der Verordnung zum Deckplan 2 –1. Änderung durch die Baubehörde ist unangebracht, zumal deren Inhalte mit der Bau- und Anlagebehörde - speziell im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit und Administrierbarkeit - formuliert und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsbestimmungen festgelegt wurden.

A 14-K-943/2006-7 WKO - Landesinnung der Rauchfangkehrer

Einwendung:

- 1) *Die Landesinnung der Rauchfangkehrer stellt fest, dass seit 1.1.2001 nur mehr jene Kleinf Feuerungsanlagen in Verkehr gebracht werden dürfen, die weniger als 60 mg/MJ an Staub und weniger als 80 mg/MJ HC emittieren und die gängigen Anlagen diese Werte bei Weitem unterschreiten würden.*
- 2) *Es wird geltend gemacht, dass zur Erreichung des Klimaschutzzieles die Einsparung von Fernwärme notwendig sei, da diese mit fossilen Brennstoffen erzeugt werde. Es sei nötig, die Errichtung individueller Heizungen mit biogenen Brennstoffen sowie Maßnahmen zum Ausbau und die Verbesserung bestehender Heizgeräte zu fördern und zu forcieren. Folgendes sei zu überdenken: keine Staubreduktion auf Kosten der CO₂-Bilanz, Schaffung von Heizmöglichkeiten ohne Stromeinsatz, Optimierung der Heizgeräte, Publikation von Wärmedämmmaßnahmen.*

Erledigung:

- ad 1) Dass die meisten modernen Festbrennstoffkessel die im Feuerungsanlagengesetz festgelegten Grenzwerte unterschreiten ist eine durchaus erfreuliche Entwicklung im technischen Bereich. Trotzdem ist die Verbrennung von Hackschnitzeln, Stückholz und Kohle/Koks mit der Freisetzung von Staubemissionen verbunden, die in klimatisch ungünstigen Bereichen des Stadtgebietes (Gebiete mit schlechter Durchlüftung und hoher Inversionsbereitschaft) aus gesundheitlichen Gründen nicht vertretbar sind. Nach intensiver Recherche stellte sich heraus, dass bei Verwendung von Pellets, als biogenem und weitgehend CO₂ – neutralem Brennstoff, der Staub-Grenzwert von 4 g/m² Bruttogeschossfläche /Jahr durchaus unterschritten werden kann, wenn die Verbrennung in modernen Heizkesseln erfolgt und die Wärmedämmung des Gebäudes den Richtlinien der Wohnbauförderung entspricht.

ad 2) Wärme fällt bei der Stromerzeugung als „Abfallenergie“ mit einem Anteil von ca. 60 % jedenfalls an und müsste - sofern sie nicht als Fernwärme genutzt wird – durch Kühlung aufwendig „entsorgt“ werden. Die Fernwärme aus Kraftwärmekopplungen entspricht somit keinem (zusätzlichen) Einsatz fossiler Energie. Die Stadt Graz muss Prioritäten setzen und jedenfalls der Feinstaubproblematik begegnen. Die neue flexible Regelung berücksichtigt ausdrücklich moderne Heiztechnik in Verbindung mit guter Wärmedämmung des Gebäudes.

A 14-K-943/2006-8 WKO - Landesinnung der Hafner – Fliesenleger - Keramiker

Einwendung

- 1) *Die Landesinnung der Hafner – Fliesenleger - Keramiker schließt sich der Stellungnahme der Rauchfangkehrer an.*
- 2) *Die geplante Änderung des Deckplanes würde dem § 6 Abs.9 Stmk BauG 1995, widersprechen, wonach Kachelöfen als Zusatzheizung auch bei Fernwärmeanchlusspflicht betrieben werden dürfen.*
- 3) *Die im Erläuterungsbericht zum Entwurf beschriebenen **Kachelöfen und offenen Kamine** sollen durch eine Definition gemäß § 2 Zif. 20 Feuerungsanlagengesetz ersetzt werden.*

Erledigung:

ad 1) > wie A 14-K-943/2006-7 (WKO - Landesinnung der Rauchfangkehrer)

ad2) Anlagen kleiner 8 kW (Zusatzheizung!) sind gem. § 19 BauG nicht bewilligungspflichtig und nach § 21 BauG bewilligungsfrei. Ausdrücklich hingewiesen wird jedoch auf die Mitteilungspflicht an die Gemeinde gem. § 21 Abs.3 BauG.

ad3) Dem Vorschlag zur Begriffsdefinition wird stattgegeben und der Erläuterungsbericht (Seite 6 – letzter Satz) wie folgt geändert:

„Ortsfest gesetzte Öfen und Herde weisen in der Regel eine Leistung von weniger als 8 kW auf und fallen daher nicht unter die Bewilligungspflicht.

GEGENÜBER DEM ENTWURF ZUM DECKPLAN 2 – BESCHRÄNKUNGSZONEN FÜR DIE RAUMHEIZUNG 1. ÄNDERUNG ERGIBT SICH FOLGENDE ÄNDERUNG DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES:

„Ortsfest gesetzte Öfen und Herde weisen in der Regel eine Leistung von weniger als 8 kW auf und fallen daher nicht unter die Bewilligungspflicht.“

(Erläuterungsbericht Seite 6 – letzter Satz)

Die gegenüber dem aufgelegten Entwurf vorgenommene Änderung des Erläuterungsberichtes trägt einer Einwendung der Landesinnung der Hafner – Fliesenleger - Kera-

miker Rechnung, besitzt jedoch keine Rückwirkung auf Dritte, so dass eine Anhörung gemäß § 29 Abs 6 Stmk ROG daher nicht erforderlich ist.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen DECKPLANES 2 – Beschränkungszonen für die Raumheizung- 1. ÄNDERUNG wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den DECKPLAN 2 – Beschränkungszonen für die Raumheizung-1. ÄNDERUNG zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz gemäß der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht, sowie
2. Die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

Für den Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: